

RS Vwgh 1999/11/30 94/14/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24 Abs1;

EStG 1972 §24 Abs3;

EStG 1972 §33;

EStG 1972 §37 Abs1;

EStG 1972 §37 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §6 Z9;

Rechtssatz

Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebes führt nicht dazu, wegen der gleichzeitigen Übernahme einzelner Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen eine Betriebsaufgabe zu fingieren. Vielmehr hat der Übernehmer des Betriebes die Buchwerte fortzuführen, weswegen es nur hinsichtlich der in das Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgüter zur Auflösung stiller Reserven kommen kann. Die so in das Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgüter sind mit dem Teilwert zum Ansatz zu bringen und werden nicht im Zug einer Betriebsaufgabe in das Privatvermögen übernommen (Hinweis E 29.6.1995, 93/15/0134).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140158.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at